



2.3 Verpflegungsmehraufwendungen (R 9.6 LStR 2008)

Verpflegungsmehraufwendungen können nur in Form von Pauschalen geltend gemacht werden. Ferner ist eine Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen bei Arbeitnehmern mit regelmäßiger Arbeitsstätte längstens für 3 Monate möglich.

Abwesenheit in Stunden	Pauschbetrag
mindestens 8 Stunden	6 EUR
mindestens 14 Stunden	12 EUR
mindestens 24 Stunden	24 EUR